



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 28.04.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/125/2023

### **Antrag Bürgerliste und Die Freien vom 05.04.2023; SB-Waschanagen an Sonn- und Feiertagen öffnen**

#### **Beratungsfolge:**

Stadtrat

15.05.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Mit Antrag vom 05.04.2023 beantragte der Fraktionssprecher der Stadtratsfraktion Bürgerliste, Herr Dr. Deglmann, sowie der Fraktionssprecher von Die Freien Herr Skutella gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf., das Autowaschen in Selbstwaschanlagen (SB\_Waschanlagen) an Sonn- und Feiertagen (gemäß dem geltenden bayerischen Feiertagsgesetz in Bezug auf SB-Waschanlagen) für die Stadt Weiden zu erlauben.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine entsprechende Verordnung eine entsprechende Regelung kirchlich und sozial verträglich sei und auch dem Schallschutz durch die Betreiber Rechnung getragen werde. Des Weiteren wird der Antrag damit begründet, dass die Ausdehnung der Öffnungszeiten der Wirtschaftsförderung zuträglich sei und höhere Gewerbesteuererinnahmen generiere. Zudem würden auch die Gemeinden im Umkreis Weidens dies bereits in vielen Fällen erlauben. Das derzeitige Öffnungsverbot bewirke, dass die Weidner Bürger gezwungen seien, sonntags zum Autowaschen auf das Umland auszuweichen.

Gleichlautende Ersuchen waren von Gewerbetreibenden bereits im Frühsommer 2006 sowie im Herbst 2008 an die Stadt Weiden i.d.OPf. herangetragen worden. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. lehnte die Eingaben allerdings am 24.07.2006 mit Beschluss Nr. 99 (30 : 7) sowie am 02.02.2009 mit Beschluss Nr. 11 (31 : 7) mit deutlicher Mehrheit ab.

Ein Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden e.V. vom 10.02.2017 wurde durch den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss am 15.03.2017 mit 9:2 Stimmen angenommen.

Hinsichtlich der Gesetzeslage haben sich seit der letzten Stadtratsvorlage keine Änderungen ergeben. Sie stellt sich nach wie vor wie folgt dar:

Mit Einfügung der Ziffer 5 in Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Feiertagsschutzgesetzes (FTG) durch Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.2006 hat der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, an Sonn- und Feiertagen, – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster



und Zweiter Weihnachtstag – , den Betrieb von Autowaschanlagen ab 12:00 Uhr zuzulassen, wenn die Gemeinde dies durch Verordnung für ihr Gemeindegebiet beschließt. Eine gegen Art. 2 Abs. 3 Ziffer 5 FTG gerichtete Popularklage wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 27.02.2012 als unbegründet zurückgewiesen und die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm bestätigt.

Laut amtlicher Begründung sollte mit der Gesetzesänderung im Jahre 2006 der besorgniserregenden Situation zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern Rechnung getragen werden, deren Ursache in den Belastungen der Branche durch Ökosteuern, Dosenpfand sowie vor allem in den weitaus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien zu suchen ist. Da die Belastung der Branche und damit der Bedarf einer Lockerung regional unterschiedlich ausfällt, wollte man die Entscheidung hierüber der jeweiligen Gemeinde überlassen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ferner ergibt, gilt die Regelung für alle Arten von Autowaschanlagen. Eine Beschränkung auf bestimmte Sparten (z.B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Anlagen oder nur Selbstwaschanlagen) sieht die Regelung nicht vor.

Der Erlass der erforderlichen Verordnung stellt eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar. Hierbei ist der amtlichen Begründung zufolge lediglich eine feiertagsrechtliche Entscheidung durch die Gemeinde zu treffen, ob zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für das örtliche Gewerbe und in Abwägung mit dem Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage gem. Art. 147 der Verfassung der Betrieb von Autowaschanlagen jeder Art im Gemeindegebiet zugelassen werden soll. Eine Entscheidung von Einzelfällen, nach Gebietstypen oder Waschanlagentypen wird durch die Neuregelung nicht eröffnet. Im Unterschied zum Ladenschlussgesetz ist vor Erlass einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG die Anhörung anderer Stellen (z. B. Fachverbände, Gewerkschaften, Kirchen) nicht vorgeschrieben. Außerdem besteht kein Anspruch auf Rechtsetzung durch die Gemeinde. Wird keine entsprechende Verordnung erlassen, bleibt es beim gesetzlichen Verbot des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- u. Feiertagen.

Da der Geltungsbereich der Verordnung nicht auf bestimmte Gebietstypen oder Stadtgebiete beschränkt werden kann und demzufolge auch Anwohner in einem Mischgebiet oder einem Allgemeinen Wohngebiet (Bsp. Christian-Seltmann-Str., Frauenrichter Str.) wegen dem dort höheren Ruhebedürfnis betroffen wären, hat das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. den Erlass der entsprechenden Verordnung bereits mit Stellungnahme vom 13.02.2016 nicht befürwortet.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. wie bereits ausgeführt gleichlautende Ersuchen der Branche mit deutlicher Mehrheit abgelehnt hat, legt die Verwaltung den aktuellen Antrag der Stadtratsfraktionen Bürgerliste und von Die Freien dem Gremium vor, mit der Empfehlung, ihm nicht zu entsprechen.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der gemeinsame Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden und Der Freien vom 05.04.2023 auf Erlass einer Verordnung zum Betrieb von Selbstwaschanlagen (SB-Waschanlagen) an Sonn- und Feiertagen für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wird abgelehnt.



**Anlagen:**

Antrag BLW - Die Freien Autowaschen